

Informationsschreiben zur Einführung der getrennten Abwassergebühr

1. Grundlagen

1.1 Wie wird derzeit die Abwassergebühr berechnet?

Die Gemeinde Aicha vorm Wald beseitigt das im Gemeindegebiet anfallende Abwasser (Schmutz- und Niederschlagswasser). Hierzu dienen das öffentliche Kanalnetz mit den Sonderbauwerken, wie Pumpstationen, Regenüberläufen, Regenüberlaufbecken sowie die Kläranlagen, die gemeinsam die sogenannte „Entwässerungseinrichtung“ darstellen.

Zur Finanzierung der Kosten der Entwässerungseinrichtung werden Beiträge und Gebühren erhoben. Nach dem Kommunalabgabengesetz dürfen durch diese Einnahmen keine Gewinne erzielt werden. Andererseits muss die Einrichtung von der Gemeinde Aicha vorm Wald kostendeckend betrieben werden.

Bisher wurden die für die Schmutzwasser- und Niederschlagswasserbeseitigung der Grundstücke entstehenden Kosten auf alle Gebührenschuldner ausschließlich nach deren Trinkwasserverbrauch umgelegt (Frischwassermaßstab).

1.2 Warum wird die getrennte Abwassergebühr eingeführt?

Die Anwendung dieser Bemessungsgrundlage für beide Abwasserarten (Schmutz- und Niederschlagswasser) ist nach der Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes nicht (mehr) zulässig, sobald die Kosten für die Niederschlagswasserbeseitigung größer als 12 % der gebührenfähigen Gesamtkosten sind. Dies ist bei der Gemeinde Aicha vorm Wald der Fall. Daher muss die Abwassergebühr in eine Schmutzwasser- und eine Niederschlagswassergebühr mit jeweils eigener Bemessungsgrundlage gesplittet werden.

Generell entstehen durch die Einführung der getrennten Abwassergebühr Anreize zum Entsiegeln, Versickern und zur Rückhaltung von Niederschlagswasser am Entstehungsort, also auf dem eigenen Grundstück. Dies schont langfristig die Ressourcen der Kommune - jeder m³ Niederschlagswasser, der nicht eingeleitet wird, muss weder vom Kanalnetz noch vom Vorfluter aufgenommen werden. Weiter werden u.a. hydraulische Spitzenbelastungen der Gewässer und deren Hochwasserabfluss reduziert.

1.3 Was verändert sich?

Gemäß Beschluss des Gemeinderats vom 01.10.2020, werden die Kosten für die Entsorgung des Schmutzwassers und die Kosten für die Niederschlagswasserbeseitigung aufgeteilt und die Gebühren rückwirkend ab dem 01.11.2020 angepasst. Die Bemessungsgrundlage für die Schmutzwassergebühr bleibt der Frischwasserbezug. Zur Finanzierung des Anteils der laufenden Kosten für die Niederschlagswasserbeseitigung wird eine neue Niederschlagswassergebühr eingeführt. Die Höhe dieses Gebührensatzes richtet sich nach der Größe der befestigten Flächen eines Grundstückes, von denen Niederschlagswasser in die Entwässerungsanlage eingeleitet wird oder abfließt.

bisher: Kosten Abwasser: Abwassergebühr pro m ³ Trinkwasserverbrauch	
Neu: getrennte Gebühr	
Kosten Schmutzwasser	Kosten Niederschlagswasser
Schmutzwassergebühr	Niederschlagswassergebühr
pro m ³ Trinkwasserverbrauch	pro m ² befestigte Fläche

Durch die getrennte Abwassergebühr werden die Kosten nach dem Verursacherprinzip gerechter aufgeteilt. Wer viel Schmutzwasser einleitet, bezahlt mehr Schmutzwassergebühr, wer viel Niederschlagswasser einleitet, zahlt eine entsprechend höhere Niederschlagswassergebühr.

Die Auswirkungen werden abhängig von den einzelnen Verhältnissen unterschiedlich sein: Je höher der Versiegelungsgrad, also der Anteil des Grundstückes an bebauten und befestigten Flächen, desto höher wird die Niederschlagswassergebühr ausfallen.

2. Einzelheiten zur Flächenermittlung

2.1 Wie wird die neue Niederschlagswassergebühr berechnet?

Die Niederschlagswassergebühr berechnet sich nach der Größe der **gebührenpflichtigen Fläche** des jeweiligen Grundstücks und der quadrometerbezogenen **Einheitsgebühr**. Die gebührenpflichtige Fläche wiederum ermittelt sich aus der Größe des Grundstücks und dem mittleren **Grundstücksabflussbeiwert**. Der mittlere Grundstücksabflussbeiwert charakterisiert den Versiegelungsgrad eines Grundstücks. Dabei wird jedes Grundstück in Stufen (siehe Tabelle unten) eingeteilt. Jede Stufe besitzt einen mittleren Grundstücksabflussbeiwert. Die Stufen sind mit einem unteren und oberen Abflussbeiwert abgegrenzt. Die Einteilung in eine Stufe mit mittlerem Grundstücksabflussbeiwert ergibt sich aus dem Verhältnis der tatsächlich bebauten und befestigten angeschlossenen Fläche zur Größe des Grundstücks.

Die **Einheitsgebühr** (in Euro pro Quadratmeter) für die Niederschlagswasserbeseitigung kann erst nach Erfassung aller gebührenpflichtigen Flächen berechnet werden. Das heißt, erst nach Prüfung und Einarbeitung aller Erfassungsbögen, die von den Grundstücksbesitzern zurückgesendet werden, kann die gesamte Fläche ermittelt und somit der anteilige Gebührensatz berechnet werden.

Folgende Stufen mit jeweiligem mittlerem Grundstücksabflussbeiwert wurden festgelegt:

Stufe	Charakteristik der Bebauung und Befestigung	mittlerer Grundstücksabflussbeiwert	Abflussbeiwert von - bis
0	---	tatsächliche Fläche	> 0,00 bis 0,10
I	minimal	0,14	> 0,10 bis 0,18
II	gering	0,24	> 0,18 bis 0,30
III	normal	0,38	> 0,30 bis 0,46
IV	hoch	0,58	> 0,46 bis 0,70
V	sehr hoch	0,85	> 0,70 bis 1,00

Hierzu ein Berechnungsbeispiel:

Das Beispielgrundstück besitzt eine Grundstücksfläche von 634 m². Die Größe der tatsächlich bebauten und befestigten angeschlossenen Fläche beträgt 362 m².

Somit ergibt sich:

$$362 \text{ m}^2 / 634 \text{ m}^2 = 0,57 \text{ (Abflussbeiwert)}$$

$$0,57 = \text{Stufe IV} \rightarrow \text{mittlerer Grundstücksabflussbeiwert} = 0,58$$

$$\text{Gebührenpflichtige Fläche} = 634 \text{ m}^2 \times 0,58 = \underline{368 \text{ m}^2}$$

$$\text{Niederschlagswassergebühr in €/m}^2 \text{ pro Jahr für dieses Grundstück} = 368 \text{ m}^2 \times \text{Einheitsgebühr €/m}^2$$

Die Einheitsgebühr wird anhand aller gebührenpflichtigen Flächen im gesamten Gemeindegebiet berechnet und kann deshalb zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht genannt werden.

2.2 Welche Flächen sind für die Berechnung des Grundstücksabflussbeiwerts maßgebend?

Maßgeblich sind die tatsächlich bebauten und befestigten Flächen des Grundstücks, von denen aus Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird oder abfließt.

Bebaute Flächen sind die Gebäudegrundflächen (Außenmaße der Gebäude ohne Dachüberstände). Ebenso gehen Überdachungen z.B. von Terrassen, Eingängen, Carports etc. in die Berechnung ein.

Befestigte Flächen sind alle hinsichtlich der Versickerungsleistung gegenüber dem natürlichen Zustand veränderten Bodenflächen. Entscheidend ist, ob von diesen Flächen das Niederschlagswasser in die öffentliche Entwässerungseinrichtung „eingeleitet wird oder abfließt“.

Unter **Einleitung** versteht man den Abfluss über eine Anschlussleitung entweder direkt oder auch über mehrere, dazwischenliegende Grundstücke. Unter **Abfluss** ist zu verstehen, dass Niederschlagswasser auch oberirdisch, z.B. über ein benachbartes Grundstück oder offen zur Straße abfließen kann und erst dann in die öffentliche Entwässerungseinrichtung gelangt.

Zur öffentlichen Entwässerungseinrichtung zählen alle Kanäle, unabhängig ob Regenwasser-, Schmutzwasser- oder Mischwasserkanäle, aber auch offene oder verrohrte Gräben, soweit diese Teil der öffentlichen Entwässerungseinrichtung sind. Vereinfacht gesagt, sind alle Flächen maßgeblich, von denen Niederschlagswasser direkt oder indirekt in die öffentliche Entwässerungseinrichtung gelangt.

2.3 Wie werden unterschiedliche Flächenbefestigungen (z.B. bei Zufahrten, Hofflächen) berücksichtigt?

Es findet **keine** Unterscheidung der Art der Befestigung entsprechend der jeweiligen Wasserdurchlässigkeit statt. Das heißt, alle Flächenversiegelungen aus Asphalt, Pflaster, Beton oder auch stark verdichtetem Schotter, die bei Regen Niederschlagswasser in den Kanal einleiten, sind einzurechnen. **Entscheidend ist, von welchen Flächen in m² tatsächlich Regenwasserabfluss in den Kanal gelangt** (Faktoren sind: Einfluss von Gefälle, Versickerungsfähigkeit der Fugen, des Unterbaus, des Untergrundes u.a.). Nachweise zu z.B. „Ökopflaster“ werden nicht geprüft.

2.4 Wie werden Zisternen und Versickerungsanlagen berücksichtigt? (bitte im Lageplan skizzieren)

Flächen, die an eine funktionsfähige Zisterne **ohne** Überlauf an die öffentliche Entwässerungseinrichtung (Überlauf z.B. in Sickerrigole auf dem eigenen Grundstück) angeschlossen sind, werden nicht zu den befestigten oder bebauten Flächen gerechnet. Das Gleiche gilt für Flächen, die an eine funktionsfähige Versickerungsanlage **ohne** Überlauf an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind. Betrifft dies das komplette Grundstück, fallen keine Niederschlagswassergebühren an. Flächen, die über Versickerungsanlagen **mit** Notüberlauf an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind, werden voll mitberechnet.

Flächenabschläge bei Zisternen mit Überlauf (= mit Anschluss an die öffentliche Entwässerungseinrichtung) und einem Speichervolumen von **pro Anlage mindestens 2 m³ bis maximal 10 m³:**

Die an die jeweilige Zisterne angeschlossenen Flächen werden

- um **10 m² pro m³** Speichervolumen reduziert. (Gartenbewässerung)

Handelt es sich um eine Brauchwasserzisterne (Nutzung des Regenwassers im Haushalt)

- um **20 m² pro m³** Speichervolumen reduziert.

3. Ablauf des Verfahrens

3.1 Wer wird angeschrieben?

Prinzipiell gebührenpflichtig sind alle Flächen, von denen Niederschlagswasser in die öffentliche Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird oder abfließt. Hierzu zählen z.B. auch die eigenen Flächen der Kommunen (z.B. Rathaus, Kindergarten) oder auch der Kirchen.

Somit erhalten alle Grundstückseigentümer die vorliegenden Unterlagen. Hierbei werden nahe beieinanderliegende Flurstücke mit gleichem Eigentümer als „wirtschaftliche Einheit“ (z.B. Garage auf separatem Flurstück bei einem Reihenmittelhaus) zusammengefasst. Besitzt ein Eigentümer jedoch mehrere, nicht zusammenhängende Grundstücke, erhält er auch mehrere Anschreiben mit Unterlagen.

Bei Mehrfacheigentum (z.B. Doppelhäusern oder Reihenhäusern auf einem Grundstück) wird je Anteil ein Anschreiben versendet bzw. wurde der bisherige Bescheidempfänger angeschrieben. Da für die Ermittlung der gebührenpflichtigen Fläche das ganze Grundstück maßgebend ist, werden Sie gebeten, sich gegebenenfalls mit den Miteigentümern wegen der Angaben im Erfassungsbogen in Verbindung zu setzen. Soweit eine Hausverwaltung besteht, wurde diese angeschrieben.

3.2 Wer sollte den Erfassungsbogen zurücksenden?

Die für die Einstufung maßgeblichen Flächen wurden auf Grundlage von digitalen Flurkarten, aktuellen Luftbildern und Kanal-Bestandsplänen vom Ingenieurbüro WipflerPLAN, Nördlingen, **vorab** ermittelt. Die sich hieraus ergebende Zuordnung zu einer der oben aufgeführten Grundstücksabflussbeiwert-Stufen berücksichtigt jedoch noch nicht, ob der Niederschlagsabfluss von einzelnen Flächen zur öffentlichen Entwässerungseinrichtung gelangt oder ob zwischenzeitlich Flächen hinzugekommen bzw. Gebäude abgebrochen wurden. **Daher kann eine Einstufung in eine tiefere oder höhere Stufe erforderlich werden.**

Dies ist aber nur bei **erheblichen Abweichungen** der Fall. Hierzu finden Sie in Ihrem persönlichen Anschreiben die auf ihr Grundstück bezogenen Flächenangaben, die zu einer Neueinstufung führen würden. Auf obiges Beispiel bezogen:

Die tatsächlich angeschlossene, bebaute befestigte Fläche ist:

- kleiner als 291 m² (634 m² x 0,46) → Neuordnung von Stufe IV in Stufe III
- größer als 444 m² (634 m² x 0,70) → Neuordnung von Stufe IV in Stufe V

Mit dem Ausfüllen des Erfassungsbogens haben Sie also die Möglichkeit, die Vorabeinstufung zu widerlegen.

Fazit: Der Erfassungsbogen ist also nur dann auszufüllen und unterschrieben bis zum 14. Mai 2021 an die Gemeinde Aicha vorm Wald, Hofmarkstraße 2, 94529 Aicha vorm Wald zurückzusenden, wenn die oben dargestellten erheblichen Abweichungen vorliegen.

Wird der Erfassungsbogen nicht ausgefüllt und zurückgesendet, wird die im Anschreiben mitgeteilte gebührenpflichtige Fläche für die Berechnung der Niederschlagswassergebühr zugrunde gelegt.

3.3 Was genau ist dann anzugeben, wenn Sie der vorab ermittelten Stufe / Fläche nicht zustimmen?

Teil I: Das Bauamt möchte Ihren Angaben entnehmen können, welche Flächen (Teilflächen) zur öffentlichen Entwässerungsanlage gelangen.

Teil II: Ihren Eintragungen im Lageplan und Tabelle ist zu entnehmen, wohin die einzelnen (Teil-) Flächen (Gebäude, Bodenbefestigungen) entwässern, auch dann, wenn diese Flächen auf Ihrem Grundstück versickern.

Im maßstäblichen Lageplan sind die Flurnummern und die Lage der einzelnen Gebäude, sowie die vorab ermittelten befestigten Flächen dargestellt. Bevor Sie den Erfassungsbogen zurücksenden, sind eventuell **zusätzlich vorhandene Gebäude, andere Abmessungen** der bereits dargestellten Gebäude sowie **die befestigten Bodenflächen** mit ihrer jeweiligen Größe anzugeben.

Im umseitigen Erfassungsbogen sind alle im Lageplan dargestellten Flächen mit ihrer Bezeichnung (Spalte 1) aufgelistet. Für diese Flächen ist dann anzukreuzen, ob eine Einleitung oder ein Abfluss in eine öffentliche Entwässerungseinrichtung erfolgt:

wenn „nein“	→ setzen Sie bitte ein [x] in Spalte 2,
wenn „ja“	→ tragen Sie in Spalte 4 die korrigierte Größe der Fläche ein und rechnen Sie ggf. die Summe dieser Flächen aus.

Sind Flächen an eine Zisterne angeschlossen, ist dies in Spalte 5 bzw. 6 anzukreuzen.

Bei einer Zisterne **ohne Überlauf** in die Kanalisation bitte in Spalte 2 für die an diese Zisterne angeschlossenen Flächen ein [x] für „nein“ setzen.

Handelt es sich um eine Zisterne **mit Überlauf** zum Kanal sind Angaben zum Volumen und den angeschlossenen Flächen in gesonderter Tabelle zu ergänzen. Hinweise auf besondere örtliche Verhältnisse sind sowohl im Lageplan und in der Tabelle, aber auch im separaten Feld „Bemerkungen“ möglich.

Hinweis: bei Unklarheiten bitte die Hotline anrufen (siehe 3.4)

3.4 Wo gibt es weitere Informationen und Unterstützung beim Ausfüllen?

Auf der **Homepage der Gemeinde Aicha vorm Wald www.aichavormwald.de** finden Sie weitere Informationen

- eine Präsentation mit ausführlicher Erläuterung des Sachverhalts und Hinweisen zum Ausfüllen

Beratung und Unterstützung beim Ausfüllen durch Fachpersonal des Planungsbüros WipflerPLAN:

Hotline: **09081 / 27892 02** (Sie werden zurückgerufen, wenn Sie nicht gleich durchkommen sollten)

vom **12. April bis 12. Mai 2021** Montag bis Donnerstag täglich von 13 bis 17 Uhr

Informationsbürotage im Rathaus: (Vorherige Terminvereinbarung zwingend notwendig!)

Donnerstag **29.04.2021** von 9 bis 16 Uhr

Freitag **30.04.2021** von 8 bis 12 Uhr

Montag **03.05.2021** von 9 bis 16 Uhr

Bringen Sie zum Termin bitte Ihren Erfassungsbogen und Ihren FFP2 Mund-/Nasenschutz mit.

Terminvereinbarung und Fragen zu Eigentümerdaten bitte übers Rathaus

- Bitte vereinbaren Sie Ihren Termin unter 08544/9630-22 von 8 – 12 Uhr
- Mit Fragen zu Eigentümerdaten wenden Sie sich bitte an Frau Feuchtinger Telefon: 08544/9630-22

3.5. Wie geht es danach weiter?

Die rücklaufenden Fragebögen werden ausgewertet und die maßgebliche, gebührenpflichtige Fläche ermittelt. Die Anpassung der Gebühren erfolgt rückwirkend ab dem 01.11.2020 und wird mit den Bescheiden im Herbst 2021 erstmals getrennt also über Schmutzwassergebühren und Regenwassergebühren in Rechnung gestellt. Die zugrunde gelegten gebührenpflichtigen Flächen können bei Eintritt von relevanten Veränderungen jederzeit auf Antrag des Gebührenschuldners mit Wirkung zum nächsten Veranlagungszeitraum wieder geändert werden. Zukünftig geplante Maßnahmen können erst nach Fertigstellung berücksichtigt werden.

Gemeinde Aicha vorm Wald, 12.04.2021